

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 23. November 2001, Zahl 8501/2001, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§10 und 13 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

## §1

### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der **Gemeindegewässerversorgungsanlage Falkertsee** wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit der Verordnung des Gemeinderates vom 05.05.1978, Zahl 8102-1/1978 festgelegten Versorgungsbereich.

## §2

### **Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

2. Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## §3

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **Euro 2.198,00**

## §4

### **Wirksamkeitsbeginn**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2002 in Kraft

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.05.1978, Zahl 8102-3/1978, i.d.dzt.F., außer Kraft.